

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0352/V

Eitorf, den 14.01.2022

Amt 60.1 - Bauverwaltung

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	07.02.2022
Rat der Gemeinde Eitorf	07.03.2022

Tagesordnungspunkt:

Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat von der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Nutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, für das Nutzungsjahr 2021 abzusehen. Auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) soll verzichtet werden.
2. Der Rat beschließt die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Nutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, für das Nutzungsjahr 2021 auszusetzen. Auch die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) wird verzichtet.

Begründung:

Am 24.11.2021 ging ein Antrag des Gemeindesportbundes Eitorf bezüglich des Verzichtes auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr 2021 analog zum Beschluss des Hauptausschusses vom

17.02.2020 für die Sportstättennutzungsgebühr 2019 (XIV/25/144) und dem Beschluss des Rates vom 08.03.2021 für die Sportstättennutzungsgebühr 2020 (XV/3/44) ein.

Begründet wird der Antrag des GSB mit der weiterhin nur eingeschränkten Benutzbarkeit der Sportstätten und der auch kaum geänderten Rechtslage bezüglich der Nutzung.

Die Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2019 wurde mit der Begründungen einer so großen Äquivalenzstörung ausgesetzt, dass faktisch kein normaler Sportbetrieb für die Vereine möglich war. Auch der reguläre Betrieb von Wettkämpfen war nicht im üblichen Umfang möglich. Grund für die Störung war die Schließung der Siegparkhalle, der Turnhalle „Am Eichelkamp“ und des Hermann Weber Bades. Den Vereinen fehlten somit fünf von eigentlich sieben Hallenteilen und es blieb nur eine Nutzung der Turnhalle Mühleip und Gymnastikhalle Irlenborn.

Auch im Jahr 2020 wurde keine der bekannten Baumaßnahmen an den Sportstätten abgeschlossen. Weder die Siegparkhalle noch die Turnhalle Am Eichelkamp oder das Hermann Weber Bad konnten fertiggestellt und den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Die Äquivalenzstörung aus dem Jahr 2019 hat somit auch im gesamten Jahr 2020 angehalten. Somit hatte sich an der Situation, aufgrund welcher die Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2019 ausgesetzt wurde, auch im Jahr 2020 nichts geändert. Hinzu kam in diesem Jahr noch der Beginn der Coronapandemie, wodurch zeitweise überhaupt kein Sportbetrieb stattfinden konnte.

Im vergangen Jahr hat sich an der Situation der Sportstätten nicht viel geändert. Die Siegparkhalle und auch das Hermann Weber Bad waren für den Vereinssport das ganze Jahr über geschlossen. Lediglich die Halle Am Eichelkamp wurde für die Vereinsnutzung nach den Sommerferien 2021 wieder freigegeben. Die Nutzung war jedoch nur eingeschränkt möglich, da der Trennvorhang gemäß der Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde nicht genutzt werden durfte. Auch wenn von den Vereinen versucht wurde, die Halle auch ohne heruntergefahrenen Trennvorhang mit zwei Gruppen zu belegen, war dies in der Praxis nur schwer umsetzbar. Somit standen dem Vereinssport von den eigentlich sieben Hallenteilen faktisch nur drei Hallenteile, also weniger als 50 %, zur Verfügung.

Zudem kamen auch in 2021 bedingt durch die Coronapandemie zeitweise Einschränkungen hinzu. Die bereits seit 2019 bestehende schwerwiegende Äquivalenzstörung hat somit auch im Jahr 2021 angehalten und rechtfertigt damit auch für das genannte Jahr die Aussetzung der Sportstättennutzungsgebühr.